

Produkt:	11.02.02 - Abwasserbeseitigung
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Frau Wicke
Datum:	29.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	13.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2023	

Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim**Sechste Änderungssatzung****Anpassung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Grubenentleerung zum 01.01.2024****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sechste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim (Anlage 2)

Sachdarstellung:

Die Stadt Lampertheim erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes Gebühren für das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen anfällt und den kommunalen Entwässerungsanlagen zugeführt wird. Die Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, wobei zu beachten ist, dass Über- und Unterdeckungen in einem 5-Jahres-Zeitraum auszugleichen sind (der Ausgleich hat getrennt nach Gebührenart zu erfolgen). Auf Basis dieser Regelung konnten in den letzten Jahren die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser relativ konstant gehalten werden.

Aufgrund verschiedener Faktoren müssen die Gebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 angepasst werden. Die Kalkulation wurde von der Stadtverwaltung an ein renommiertes Wirtschaftsberatungsbüro vergeben.

Nach der vorliegenden Kalkulation ist die Schmutzwassergebühr auf 2,57 €/m³ zu erhöhen, die Niederschlagswassergebühr auf 0,60 €/m² zu senken.

Bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 ist ein bisher nicht verrechneter Teilbetrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von 250.000,00 € gebührenmindernd einbezogen worden. Bei der Niederschlagswassergebühr wurde die noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2020 in Höhe von 83.016,07 € gebührenmindernd angesetzt.

Die Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Kalkulationsperioden bis einschließlich 2019 wurde bereits verrechnet. Aus den Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022 nach den Vorschriften des KAG wurden bisher folgende Beträge nicht verrechnet:

	2020	2021	2022
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	415.429,50	446.058,17
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	83.016,07	368.927,34	226.933,92

Nach Anrechnung der Gebührenüberdeckungen von 333.016,07 € verbleiben somit noch folgende in Folgejahren anzurechnende Über- und Unterdeckungen:

	2020	2021	2022
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	165.429,50	446.058,17
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	368.927,34	226.933,92

Während das Hessische KAG in § 10 Abs. 2 Satz 7 den Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorschreibt, spricht das Gesetz nur davon, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Die unterschiedliche Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen liegt im Ermessensbereich des die Gebühr Festsetzenden. Da die Verwaltung weiterhin bestrebt ist, die Gebühren konstant zu halten, wurde im Bereich Schmutzwasser nur ein Teilbetrag verrechnet. Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen dann in Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für das Jahr 2024 ohne Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre die folgenden Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2024
	(nachrichtlich)
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	4.236.322,43
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.550.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,73
Jahr	2024
	(nachrichtlich)
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.115.679,67
Versiegelte Fläche (m ²)	3.405.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,62

Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2024
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	4.236.322,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2021	-250.000,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckenden Betrages unter Berücksichtigung von Überdeckung	3.986.322,43
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.550.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,57

Für den Kalkulationszeitraum 2024 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von 2,57 €/m³.

Jahr	2024
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.115.679,67
Über-/Unterdeckung (././+) 2020	-83.016,07
Durch Benutzungsgebühren zu deckenden Betrages unter Berücksichtigung von Überdeckung	2.032.663,60
Versiegelte Fläche (m ²)	3.405.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,60

Für den Kalkulationszeitraum 2024 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von 0,60 €/m².

Ebenso sind die Gebühren für die Grubenentleerungen ab dem 01.01.2024 anzupassen. Dies liegt darin begründet, dass der bisherige Auftragnehmer aufgrund von Preissteigerungen gekündigt hat und eine Neuausschreibung der Grubenentleerung erforderlich wurde. Dabei wur-

de der Ausschreibungstext an Gegebenheiten aus der Praxis angepasst, die sich aus der bisherigen Abrechnung von Entleerungen ergeben haben. So ist der Preis für Entleerungen über 10 m³ weggefallen (Abrechnung bisher nach Kubikmetern), weil aufgrund der Fahrzeuge, die bisher auch aufgrund von örtlichen Gegebenheiten für die Entleerungen eingesetzt werden konnten, bisher 10 m³ Inhalt die größtmögliche Entleerungsmenge eines Entsorgungsfahrzeuges war. Jetzt wird dieser Tatsache Rechnung getragen, und bei größeren Mengen automatisch eine zweite Entleerungsfahrt angesetzt.

Eine Synopse der geänderten Satzungsteile ist als Anlage 1 beigefügt.

erstellt

freigegeben

Wicke
Fachbereichsleiterin FB 60

Störmer
Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	() Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
	() Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
	() Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			